

WENN ES DEN NACHBARN STÖRT: BLENDENDE PV-ANLAGEN

Vermeintliche Blendungen durch PV-Anlagen sind eigentlich ein alter Hut. Gleichwohl sind derzeit gleich mehrere Verfahren vor Oberlandesgerichten anhängig, deren Ausgang wir mit Spannung abwarten dürfen. Denn zum einen dient der Ausbau der Erneuerbaren mittlerweile erklärtermaßen einem „überragenden öffentlichen Interesse“. Zum anderen kommt es durch die Solarpflicht, die in einigen Bundesländern eingeführt wurde, zwangsläufig zu einer Verdichtung von Solaranlagen in Wohngebieten – und damit auch häufiger zu potentiellen Beeinträchtigungen. Nicht alle Nachbarn sind bereit, dies hinzunehmen und klagen immer häufiger auf Rückbau der betreffenden PV-Anlagen. Von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wird abhängen, ob diese Tendenz eher beschleunigt oder gebremst wird.

Nicht jede Reflexion ist eine Blendung

Alles, was wir mit dem menschlichen Auge sehen können, reflektiert Licht – manches mehr, manches weniger. Selbstredend reflektieren auch PV-Module, deren Oberfläche meistens aus Glas ist, an klaren Tagen das Sonnenlicht, das auf sie scheint. Doch nicht jede sichtbare Reflexion ist auch eine Blendung, die Anlass zur Klage geben kann.

Definition der Blendung

Von einer Blendung spricht man erst dann, wenn die Lichtreflexion so stark ist, dass sie als störend empfunden wird oder sogar das Sehen beeinträchtigt. Das blendende Objekt ist dann nicht mehr klar erkennbar. Der Betrachter reagiert hierauf, indem er reflexartig seinen Blick abwendet oder – wenn er sich in dem Moment bewegt – kurz stehen bleibt oder abbrems.

Extrem starke Lichteinstrahlungen können sogar zu gesundheitlichen Schäden führen. Ab einer Leuchtdichte von 100.000 cd/m² (Candela pro Quadratmeter) spricht man von einer Absolutblendung bzw. von einer physiologischen Blendung. Blendung mit geringeren Leuchtdichten werden als psychologische Blendung bezeichnet. Die Lichtempfindlichkeit ist jedoch nicht bei allen Menschen gleich; der Übergang zur Absolutblendung ist von Betrachter zu Betrachter verschieden.

Wie Lichtreflexionen wahrgenommen werden und ob sie tatsächlich gesundheitliche Folgen haben können, ist aller-

dings maßgeblich vom Kontext und von der jeweiligen Situation abhängig. Ein Auto, das mit Abblendlicht entgegenkommt, mag in der Nacht stark stören, während man das Abblendlicht am Tage kaum bemerkt. Neben der Leuchtdichte und der Dauer der Reflexion spielen unter anderem die Größe der reflektierenden Fläche, der Raumwinkel und die Umgebungsleuchtdichte eine Rolle.

Wann können PV-Anlagen blenden?

Auf einer ideal spiegelnden Oberfläche sind Einfallswinkel und Ausfallwinkel des reflektierten Lichtstrahls gleich. Da PV-Module meist mehr oder weniger nach Süden ausgerichtet und geneigt sind, kommt es nur sehr selten zu störenden Reflexionen auf ein benachbartes Grundstück. Das Sonnenlicht wird vielmehr in den Himmel reflektiert.

Problematisch können dagegen nach Norden ausgerichtete Modulfelder, Gebäude in Hanglage oder deutlich höhere Nachbargebäude sein. Hier kann es dazu kommen, dass das Sonnenlicht bei einem bestimmten Sonnenstand direkt auf das Nachbargrundstück reflektiert wird. Da sich der Sonnenstand über das Jahr ändert, sind die Reflexionen nicht an allen Sonnentagen gleich, sondern treten nur zu bestimmten Zeiten im Jahr auf.

Reflexionsarme Module

PV-Module, die als „blendarme“ Module angeboten und verkauft werden, beruhen auf einer bewusst herbeigeführten „Bündelaufweitung“. Die Oberfläche dieser Module ist so beschaffen, dass das Sonnenlicht möglichst stark gestreut wird und nach der Reflexion als „Reflexionskegel“ erscheint. Die Intensität des reflektierten Sonnenstrahls sinkt dadurch, jedoch nimmt die Reflexionsdauer zu. Solche Module können unter bestimmten Umständen störende Reflexionen vermeiden. Gänzlich ausschließen lassen sich Blendungen jedoch auch mit reflexionsarmen Modulen nicht.

Wann muss der Nachbar Blendungen nicht mehr dulden?

In Deutschland gibt es bislang keine harten Grenzwerte, die Auskunft darüber geben, wann ein Nachbar gegen eine vermeintlich blendende PV-Anlage vorgehen könnte. Auch die zum Teil bemühten Grenzwerte der sogenannten „LAI-Hinweise“ sind für die Beurteilung von Blendungen nur sehr bedingt aussagekräftig.

„LAI-Hinweise“ für die Genehmigung von Freiflächen-Solaranlagen

Auch Licht kann als eine Immission angesehen werden. Die „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (kurz: LAI) hat die Aufgabe, verbindliche Grenzwerte für Immissionen festzulegen. Diese Grenzwerte konkretisieren den gesetzlichen Immissionsschutz und haben daher in der Praxis erhebliche Bedeutung.

Für Lichtimmissionen hat die LAI die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ erlassen. Diese LAI-Hinweise werden zum Teil dahingehend interpretiert, dass Blendungen einer PV-Anlage dann nicht geduldet werden müssen, wenn Leuchtdichten von über 100.000 cd/m² über eine Blenddauer von „mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr“ gemessen werden. Diese Interpretation ist jedoch falsch.

Denn die LAI-Hinweise enthalten für die Beurteilung von bereits gebauten PV-Anlagen bewusst keine Richt- oder Grenzwerte. Die LAI-Hinweise hatten ursprünglich nur künstliche Lichtquellen zum Gegenstand. Reflexionen durch PV-Anlagen wurden erst mit dem ergänzenden Anhang 2 der LAI-Hinweise aus dem Jahr 2015 behandelt. Dort geht es allerdings ausschließlich um die Bewertung von möglichen Blendwirkungen von „großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“.

Soweit die LAI-Hinweise überhaupt Aussagen über PV-Anlagen treffen, geht es dabei also ausschließlich um Richtwerte für die Planung und Genehmigung von Freiflächenanlagen. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs der LAI-Hinweise hat vor allem lichttechnische Gründe. Denn kleine PV-Anlagen decken nur einen sehr kleinen Bereich des Gesichtsfeldes ab, was sich entscheidend auf die Wahrnehmung der Reflexion auswirkt.

Im Übrigen sind die Richtwerte der LAI-Hinweise auf bereits gebauten PV-Anlagen auch deshalb nicht übertragbar, weil sie auf einem ideellen Rechenmodell abstellen (astronomisch maximal möglichen Immissionszeiträume ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Bündelaufweitung und der tatsächlichen Sichtbeziehungen). Die realen Beeinträchtigungen weichen erheblich vom ideellen Rechenmodell ab. Zudem sind handelsübliche Messgeräte für eine Bestimmung der Leuchtdichte ohne Bündelaufweitung meist viel zu ungenau und daher ungeeignet.

Geschützte Bereiche

Zudem werden nicht alle Bereiche eines benachbarten Grundstückes gleichermaßen als schützenswert angesehen. In den LAI-Hinweisen werden vor allem Wohnräume, Schlafräume und Büros als besonders schützenswert genannt. Darüber hinaus gelten auch Terrassen und Balkone grundsätzlich als geschützte Bereiche. Denn als schützenswert gilt grundsätzlich alles, in denen sich die Menschen tatsächlich aufhalten.

Eventuelle Blendungen, die nur während einer kurzzeitigen Bewegung wahrgenommen werden können, sind dagegen jedenfalls in nachbarschaftlichen Streitigkeiten um vermeintliche Blendwirkungen einer PV-Anlage in aller Regel nicht relevant. So sind insbesondere Wege durch den Garten keine Orte für längere Aufenthalte. Eventuelle Reflexionen, die auf dem Weg wahrnehmbar sind, haben daher bei der Bewertung regelmäßig keine Relevanz. Unbeachtlich sind auch eventuelle Reflexionen der PV-Anlage ins nachbarliche Schlafzimmer. Denn die Reflexionen von PV-Anlagen treten ausschließlich am Tage, also in Zeiten, in denen das Schlafzimmer üblicherweise nicht für längere Aufenthalte genutzt wird.

Wandernde Lichtreflexionen

Treten die Blendungen nicht nur an einer Stelle auf, sondern wandern gewissermaßen mit dem Lauf der Sonne über das Nachbargrundstück, folgt hieraus nicht zwangsläufig eine höhere Beeinträchtigung des Nachbarn. Auch insoweit ist vielmehr auf die übliche Nutzung des Grundstücks abzustellen. „Wandernde“ Lichtreflexionen können daher nicht ohne Weiteres kumulativ betrachtet werden. Denn es entspricht schlicht nicht der Lebenswirklichkeit, dass Nachbarn den Reflexionen einer PV-Anlage folgen würden wie Motten dem Licht. Würde man hingegen alle Reflexionszeiten von verschiedenen Orten einfach zusammenrechnen, wäre es Eigentümern größerer Grundstücke deutlich leichter, Reflexionen abzuwehren als Eigentümern kleinerer Grundstücke. Entscheidend ist jedoch nicht die Größe des Grundstücks oder die Vielzahl der betroffenen Bereiche, sondern wie lange eventuelle Blendungen den Nachbarn tatsächlich beeinträchtigen.

Blendungen vor Gericht

Zieht ein betroffener Nachbar vor Gericht, beantragt er formal meistens „nur“, dass sein Nachbar dazu verurteilt wird, die Blendungen durch einen Umbau seiner Solaranlage zu verhindern. Doch nur selten lässt sich durch einfache Maß-

nahmen Abhilfe schaffen. In der Sache geht es also doch nicht nur darum, ob die Solaranlage verändert, sondern ob sie zurückgebaut werden muss.

Zivilrechtlicher Beseitigungsanspruch

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt einen allgemeinen Beseitigungsanspruch, auf den sich Grundstückseigentümer berufen können. Gemäß § 1004 Abs. 1 BGB kann ein Grundstückseigentümer von einem Störer die Beseitigung, und bei Wiederholungsgefahr die Unterlassung einer Beeinträchtigung verlangen, wenn sein Eigentum „in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt“ wird. Dass auch Lichtreflexionen, die von Solaranlagen ausgehen, das Eigentum des Nachbarn in diesem Sinne beeinträchtigen können, ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung.

Dieser allgemeine Beseitigungsanspruch ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn der betroffene Grundstückseigentümer zur Duldung verpflichtet ist. Das ist dann der Fall, wenn die von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkung die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Einig sind sich die Gerichte auch, dass es nicht darauf ankommt, ob der klagende Nachbar die Beeinträchtigung als „wesentlich“ wahrnimmt. Abzustellen ist vielmehr auf das „Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen“.

Für diese Beurteilung können die LAI-Hinweise dem Gericht allenfalls als sehr grobe Orientierung dienen. Denn abgesehen davon, dass die Hinweise sowohl für kleine Aufdachanlagen als auch für die Bewertung von Bestandsanlagen bewusst keine Festlegungen enthält, kann ein zivilrechtlicher Beseitigungsanspruch nur dann bestehen, wenn der Kläger tatsächliche Beeinträchtigungen tatsächlich beweisen kann. Die LAI-Hinweise gelten nur für rein theoretische Betrachtungen. Für die gerichtliche Bewertung der Wesentlichkeit einer realen Beeinträchtigung ist dagegen von den realen Verhältnissen auszugehen. Deshalb dürfen die realen Wetterdaten und die realen Sichtbeziehungen nach obergerichtlicher Rechtsprechung nicht unberücksichtigt bleiben und müssen zwingend in die Bewertung einfließen.

Überragendes öffentliches Interesse

Darüber hinaus ist auch in zivilrechtlichen Nachbarschaftsklagen mittlerweile zu beachten, dass der Ausbau der Erneuerbaren – und damit auch die Errichtung von Solaranlagen – nach dem Willen des Gesetzgebers einem „überragenden öf-

fentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit“ dient. Dies wurde durch die jüngeren Änderungen in § 2 Abs. 1 EEG bekräftigt. Hieraus folgt nach den Ansichten mehrerer Landgerichte eine gesteigerte Duldungspflicht der Nachbarn.

Das ist auch richtig. Denn in der Gesetzesbegründung zum § 2 Abs. 1 EEG aus dem Jahr 2022 heißt es ausdrücklich, dass das öffentliche Interesse an einem schnelleren Ausbau der Erneuerbaren im Regelfall Vorrang vor widerstreitenden Interessen haben soll. Dabei wird ausdrücklich auch das Immissionschutzrecht genannt. Zudem hat aber auch schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimaschutzbeschluss aus dem Jahr 2021 angemahnt, dass der Schutz des Klimas verfassungsrechtlich geboten ist und daher bei allen staatlichen Maßnahmen berücksichtigt werden muss. Das muss also auch bei der Anwendung des zivilrechtlichen Beseitigungsanspruchs durch die Gerichte gelten. Und auch europarechtlich ist die besondere Berücksichtigung des „überwiegenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren mittlerweile geboten.

Solarpflicht

Damit nicht genug: Je nach Bundesland ist im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass mancherorts eine Solarpflicht gilt. So müssen beispielsweise in Baden-Württemberg seit 2022 grundsätzlich alle neuen Wohngebäude, die geeignete Dachflächen haben, mit einer Solaranlage ausgestattet werden. Dies impliziert, dass der Gesetzgeber die Verdichtung der Solarenergienutzung in Wohngebieten nicht nur hinnehmen will, sondern sogar aktiv verlangt. Es wäre daher widersinnig, wenn bestimmte Hauslehaber ihre gerade erst errichtete Solaranlage wegen Beschwerden des Nachbarn wieder zurückbauen müssten.

ZUM AUTOR:

► **Sebastian Lange**
Rechtsanwalt Sebastian Lange (PROJEKT-KANZLEI, Potsdam) berät bundesweit Solaranlagenbetreiber bei der Realisierung von PV-Projekten und bei Rechtsstreitigkeiten rund um ihre Solaranlage. Er ist zudem Vorsitzender der Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik e.V. Rechtsanwalt Lange vertritt derzeit mehrere betroffene Anlagenbetreiber in gerichtlichen Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen ihrer PV-Anlage.